

SATZUNG



Eingetragen am 04.04.2002 beim Amtsgericht Leonberg, Reg.Nr. 782, Lfd.Nr.1

Stand: 05.April 2002



§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- I. Der Verein führt den Namen "Hornet-Freunde Deutschland". Er hat seinen Sitz in Leonberg und soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt dann den Namenszusatz e.V. Der Verein erstreckt seine Tätigkeit auf das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland.
- II. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Ziele

- I. Der Verein verfolgt ideelle Ziele auf dem Gebiet des Motorsport- und Motorradwesens und kann hierzu Regionalgruppen unterhalten. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- II. Der Satzungszweck wird durch sportliche Veranstaltungen sowie regelmäßige Zusammenkünfte und gemeinsame Ausfahrten erreicht. Der Verein führt insbesondere Maßnahmen durch, die ihm zur Hebung der allgemeinen Verkehrssicherheit und der Unfallverhütung geeignet erscheinen, z.B. Maßnahmen zur Sicherheit im Straßenverkehr, Motorrad- und Leichtkraftradturniere, Sicherheitstrainings und Umweltschutzmaßnahmen.
- III. Mittel des Vereins sind ausschließlich für satzungsgemäße Zwecke zu verwenden. Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins erhalten. Der Verein begünstigt keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen. Der Verein darf seine Mittel weder für die unmittelbare noch für die mittelbare Unterstützung oder Förderung politischer Parteien verwenden. Die Mittel des Vereins sind ferner grundsätzlich zeitnah für die gemeinnützigen satzungsmäßigen Zwecke zu verwenden.

§ 3 Mitgliedschaft

- I. Ordentliches Mitglied des Vereins darf jede volljährige Person werden, wie auch eine juristische Person des öffentlichen oder privaten Rechts.
- II. Zu Ehrenmitgliedern kann der Verein Mitglieder ernennen, die sich besondere Verdienste um den Verein erworben haben. Ehrenmitglieder besitzen die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder.

III. Fördernde Mitgliedschaft ist zulässig.

§ 4 Beginn und Ende der Mitgliedschaft

- I. Die Aufnahme in den Verein muß beim Vorstand beantragt werden, hierfür ist das vereinsinterne Aufnahmeformular zu verwenden. Aufnahmeanträge, die vor der Eintragung der Hornet-Freunde Deutschland ins Vereinsregister den Gründungsmitgliedern zugegangen sind und die den Regelungen dieser Satzung entsprechen sind zulässig und begründen eine Mitgliedschaft.
- II. Die Mitgliedschaft betrifft immer das gesamte Kalenderjahr.
- III. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand des Vereins.
- IV. Im Falle der Ablehnung brauchen die Gründe der Ablehnung nicht bekanntgegeben zu werden. Gegen die Ablehnung kann innerhalb von zwei Wochen schriftlich Einspruch beim erweiterten Vorstand eingelegt werden, der endgültig mit 2/3 Mehrheit über den Einspruch entscheidet. Wird nicht oder nicht rechtzeitig Einspruch eingelegt, so ist die Ablehnung unanfechtbar. Die Beschwerdeentscheidung wird schriftlich zugestellt. Ein Anspruch auf Mitgliedschaft besteht nicht.
- V. Die Mitgliedschaft endet
 - a) mit dem Tod (natürliche Person) oder der Auflösung (juristische Person) des Mitglieds,
 - b) durch freiwilligen Austritt,
 - c) durch Ausschluß aus dem Verein.
- VI. Der freiwillige Austritt muß gegenüber dem Vorstand schriftlich erklärt werden und ist jederzeit möglich.
- VII. Wenn bis zum 1.12. des laufenden Kalenderjahres der Mitgliedsbeitrag für das folgende Kalenderjahr nicht entrichtet wird, kann dies als freiwilliger Austritt zum Ende des laufenden Kalenderjahres angesehen werden.
- VIII. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in schwerwiegender Weise gegen die Interessen des Vereins verstoßen hat. Über den Ausschluß entscheidet der Vorstand. Der Vorstand hat dem betroffenen Mitglied innerhalb von zwei Wochen den Ausschließungsbeschuß mit Begründung in Abschrift zu übersenden. Der Ausschließungsbeschuß wird mit Zugang wirksam.

- IX. Gegen den Ausschließungsbeschuß kann innerhalb von zwei Wochen schriftlich Einspruch beim Vorstand eingelegt werden. Eine schriftliche Stellungnahme des betroffenen Mitgliedes ist dem erweiterten Vorstand zur Kenntnis zu bringen. Über den Einspruch entscheidet der erweiterte Vorstand mit 2/3 Mehrheit. Bis zur Entscheidung des erweiterten Vorstandes ruhen alle Rechte aus der Mitgliedschaft.
- X. Wird nicht oder nicht rechtzeitig Einspruch eingelegt, so ist der Ausschließungsbeschuß unanfechtbar. Bei Beendigung der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch auf einen Anteil am Vereinsvermögen.
- XI. Bereits geleistete Beiträge werden nicht erstattet.

§ 5 Beiträge

- I. Der Verein kann zur Bestreitung seiner Auslagen von neuen Mitgliedern einmalige Aufnahmegebühren verlangen. Im übrigen werden von den Mitgliedern Beiträge erhoben. Deren Höhe und Zahlungsweise wird durch die Mitgliederversammlung jährlich für das kommende Geschäftsjahr festgelegt.
- II. Die Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.
- III. Der Verein kann Umlagen zur Bestreitung seiner satzungsgemäßen Aufgaben erheben, über deren Höhe die Mitgliederversammlung entscheidet.

§ 6 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung (§7)
- b) der Vorstand (§10)
- c) der erweiterte Vorstand (§12)
- d) die Regionalgruppen (§14)

§ 7 Mitgliederversammlung

- I. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie muß mindestens einmal jährlich im Rahmen eines Treffens der Vereinsmitglieder stattfinden und wird durch den Vorstand des Vereins einberufen. Alle Mitglieder sind schriftlich - elektronische Nachrichten sind zulässig - oder durch die Vereinszeitschrift mindestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung des Vereins unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuladen.
- II. Die Tagesordnung muß mindestens folgende Punkte enthalten:
 - a) Bericht des Vorstandes
 - b) Bericht der Rechnungsprüfer
 - c) Feststellung der Stimmliste
 - d) Entlastung des Vorstandes
 - e) Wahlen
 - f) Voranschlag für das laufende Geschäftsjahr
 - g) Anträge mit Inhaltsangabe
 - h) Verschiedenes

§ 8 Durchführung der Mitgliederversammlung

- I. In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende ordentliche Mitglied eine Stimme. Stimmenübertragung ist unzulässig. Briefwahl ist zulässig. Fördernde Mitglieder sind ohne Stimmrecht.
- II. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Stimmberechtigten beschlußfähig. Es entscheidet regelmäßig einfache Stimmenmehrheit. Stimmenthaltungen werden wie nicht abgegebene Stimmen behandelt, ebenso abgegebene ungültige Stimmen und - bei Abstimmung mit Stimmzetteln - unbeschriftete Stimmzettel. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.
- III. Eine qualifizierte Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen ist erforderlich bei Beschlüssen über:
 - a) Satzungsänderungen,
 - b) Anträge auf Abberufung des Vorstandes oder eines Vorstandsmitgliedes,
 - c) Auflösung des Vereins.

Für Änderungen des Zweckes des Vereins ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich. Die Zustimmung der nicht erschienenen Mitglieder muß schriftlich erfolgen.

- IV. Anträge für die Mitgliederversammlung des Vereins können von jedem Mitglied gestellt werden. Sie müssen mindestens acht Tage vor der Mitgliederversammlung beim Vorsitzenden schriftlich eingereicht sein. Dringlichkeitsanträge sind zulässig, soweit sie nicht auf Abberufung von Vorstandsmitgliedern, Satzungsänderungen, Auflösung des Vereins und Änderung des Vereinszwecks gerichtet sind.

Über die Verhandlungen und Beschlüsse jeder Mitgliederversammlung ist Niederschrift zu führen, aus der mindestens die gefaßten Beschlüsse hervorgehen müssen. Die Niederschrift muß von zwei Vorstandsmitgliedern unterzeichnet werden.

§ 9 Außerordentliche Mitgliederversammlung

- I. Auf Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder des Vereins oder durch den Vorstand kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden.
- II. Die Einladungsfrist für eine außerordentliche Mitgliederversammlung beträgt zwei Wochen.

§ 10 Der Vorstand

- I. Der Vorstand des Vereins besteht aus 5 (fünf) Personen
- a) der Vorsitzende,
 - b) der stellvertretende Vorsitzende,
 - c) der zweite stellvertretende Vorsitzende,
 - d) der Schatzmeister,
 - e) der Schriftführer.
- II. Diese bilden den Vorstand im Sinne von § 26 BGB (Vertretungsvorstand). Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln vertretungsberechtigt.
- III. Der Vorstand wird vom Vorsitzenden einberufen und geleitet. Über die Beschlüsse des Vorstandes ist ein Protokoll zu führen, das vom Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.
- IV. Der Vorstand vertritt den Verein in allen Angelegenheiten nach den Beschlüssen und Weisungen der Mitgliederversammlung unter Einhaltung der Satzung.

- V. Die Mitglieder des Vorstandes werden in der Mitgliederversammlung gewählt. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre, gerechnet von ordentlicher Mitgliederversammlung zu ordentlicher Mitgliederversammlung. Wiederwahl ist zulässig. Die Vorstandsmitglieder bleiben bis zur ordnungsgemäßen Neuwahl im Amt.
- VI. Die Zusammenlegung von Vorstandsämtern ist nicht zulässig.
- VII. Sämtliche Ämter sind Ehrenämter und können nur von ordentlichen Mitgliedern bekleidet werden.

§ 11 Die Zuständigkeit des Vorstandes

Der Vorstand ist für alle Aufgaben zuständig, sofern sie nicht durch die Satzung, der Mitgliederversammlung oder dem erweiterten Vorstand zugewiesen sind.

Ihm obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

- a) die Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung,
- b) die Einberufung der Mitgliederversammlung,
- c) die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
- d) die Aufstellung eines Haushaltsplanes für jedes Geschäftsjahr, die Buchführung und
- e) die Erstellung eines Jahresberichtes,
- f) die Beschlußfassung über die Aufnahme und den Ausschluß von Mitgliedern,
- g) die Beschlußfassung über die Neugründung und Auflösung von Regionalgruppen,
- h) die Änderungen der Satzung, sofern sie von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formellen Gründen verlangt werden. Die Satzungsänderungen müssen der nächsten Mitgliederversammlung mitgeteilt werden.

§ 12 Erweiterter Vorstand

- I. Der erweiterte Vorstand besteht aus dem Vorstand (§10) zuzüglich eines Delegierten je Regionalgruppe (§14).
- II. Weiterhin können durch den Vorstand (§10) zusätzliche Delegierte, die für bestimmte Funktionen innerhalb des Vereins zuständig sind, in den erweiterten Vorstand aufgenommen werden.

§ 13 Zuständigkeit des erweiterten Vorstandes

- I. Der erweiterte Vorstand berät den Vorstand auf dessen Veranlassung in wichtigen Angelegenheiten. Er entscheidet über den Ausschluß von Mitgliedern. Er erstellt und beschließt das Jahresprogramm der kommenden Saison.
- II. Die Beschlußfassung erfolgt mit einfacher Mehrheit, bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende.

§ 14 Regionalgruppen

- I. Auf Antrag von mindestens 5 ordentlichen Mitgliedern an den Vorstand kann eine neue Regionalgruppe gegründet werden. Über die Gründung neuer Regionalgruppen entscheidet der Vorstand analog der Regularien zur Aufnahme als Mitglied.
- II. Jede Regionalgruppe stellt im erweiterten Vorstand einen Delegierten.

§ 15 Rechnungsprüfer

Zur Prüfung des Finanzwesens des Vereins werden zwei Rechnungsprüfer durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt, gerechnet von ordentlicher Mitgliederversammlung zu ordentlicher Mitgliederversammlung. Wiederwahl ist zulässig. Sie dürfen kein Amt im Vorstand bekleiden. Sie haben mindestens einmal im Jahr vor der Mitgliederversammlung Buchführung und Kasse zu prüfen und der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

§ 16 Auflösung

- I. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zwecke einberufenen Mitgliederversammlung erfolgen.
- II. Im Falle der Auflösung ernennt die Mitgliederversammlung die Liquidatoren.

§ 17 Anfall des Vereinsvermögens

Bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das verbleibende Vermögen des Vereins an den BVDM -Bundesverband der Motorradfahrer-, der es unmittelbar und ausschliesslich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.



§ 18 Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Rechte und Pflichten als Vereinsmitglied ist der Sitz des Vereins.

§ 19 Inkrafttreten der Satzung

Die Satzung tritt durch Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.